

Soforthilfen für Professionals

1. Übersicht

Wie am 23. März 2020 von den Bundesministern Scholz und Altmaier verkündet, **plant** die Bundesregierung Soforthilfen für freiberuflich Tätige und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Vollzeit-Mitarbeitern – also auch Professionals, die selbständig tätig sind. Die Eckpunkte dieser Soforthilfe wurden am 25. März 2020 im Bundestag beraten, am Freitag, 27. März 2020 wird der Bundesrat über diverse Neuregelungen beraten.

Diese Soforthilfe des Bundes soll grundsätzlich ergänzend zu den teilweise bereits in Kraft getretenen Länderprogrammen gewährt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass zwar die Soforthilfe des Bundes nicht voraussetzt, dass keine Ländermittel geflossen sind; umgekehrt aber die Länderprogramme einen Ausschluss oder eine Anrechnung bei gewährten Bundesmitteln vorsehen. Da die Länder auch Auszahlungsstelle der Bundesmittel sein sollen, dürften bereits gewährte Ländermittel jedenfalls bekannt sein und sollten zwingend angegeben werden.

Des Weiteren bestehen für Professionals die Möglichkeiten, steuerliche Erleichterungen zu beantragen. Dies sind derzeit die Herabsetzung von Vorauszahlungen bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Beantragung von Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Im Übrigen kann beantragt werden, dass die geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung, erstatten lassen.

Bei Selbständigen, die gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, kommt eine Herabsetzung des Beitrags aufgrund geringerer Einnahmen insbesondere auf Grundlage eines geänderten Bescheids über Einkommensteuervorauszahlungen in Betracht. Auch Erklärungen von Steuerberatern, aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen oder glaubhafte Erklärungen über aktuelle Umsatzeinbußen sollen nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands als Nachweise für eine Beitragsherabsetzung dienen können. Selbständige können darüber hinaus die für Arbeitgeber beschlossenen Erleichterungen – namentlich Stundungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge derzeit für die Monate März und April 2020– ebenfalls (nachrangig) in Anspruch nehmen.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu beachten, dass, sofern nicht der Regelbeitrag gezahlt wird, sondern einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden, grundsätzlich der letzte der Rentenversicherung vorliegende Steuerbescheid für die Beitragsbemessung maßgeblich ist. Sofern das laufende Arbeitseinkommen jedoch voraussichtlich mindestens 30 % unter dem Einkommen, das die Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrunde legt, liegt, ist dieses maßgeblich. Es bedarf eines Nachweises durch „entsprechende Unterlagen“. Auch hier sind ein geänderter Bescheid über Einkommensteuervorauszahlungen sowie aktuelle betriebswirtschaftliche Nachweise vermutlich die



besten Nachweise. Die Beitragsreduzierung müssen Professionals bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen.

2. Soforthilfe-Programme des Bundes und einzelner Bundesländer

Nach Aussage der Bundesregierung ist die von ihr geplante Soforthilfe unabhängig zu den von manchen Bundesländern gewährten Soforthilfeprogrammen zu sehen. Die geplanten bzw. bestehenden Programme sind sowohl von ihrer Zielgruppe als auch den Förderhöhen und Antragsberechtigten unterschiedlich ausgestaltet.

Soloselbständige

In den entsprechenden Darstellungen der Bundesregierung sowie der baden-württembergischen Landesregierung wird ausdrücklich auch der freiberuflich Tätige ohne Mitarbeiter („Soloselbständiger“) als Berechtigter genannt. Das heißt, der einzelne Professional sollte grundsätzlich berechtigt sein, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Vorliegende Bewilligungsbescheide bekräftigen dies.

Unterstützungsleistungen

Die Förderbeiträge sind unterschiedlich hoch und reichen – gestaffelt nach Mitarbeiterzahl – von EUR 5.000 bis EUR 30.000 in Bayern, EUR 9.000 bis EUR 30.000 in Baden-Württemberg und EUR 9.000 bis EUR 15.000 (geplant) bundesweit, dies – insoweit gleich – jeweils für drei Monate. Sofern keine eigenen Angestellten bestehen, sind die jeweils niedrigsten Beträge in Ansatz zu bringen.

3. Liquiditätsengpass

Notwendige Voraussetzung für eine Unterstützung ist ein vorliegender Liquiditätsengpass. Als Grund für den Liquiditätsengpass dürfte je nach Situation und Leistungsgegenstand des Betriebs (Unterricht, Shop) das Stornieren von Aufträgen, die fehlende Möglichkeit der Bearbeitung von Produkten aufgrund weggefallener Zulieferung oder die vorliegende Betriebsschließung (Verbot der Nutzung von Sportstätten) genannt werden können.

Liquiditätsengpass ist so zu verstehen, dass keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um laufende Verpflichtungen zu bezahlen, und somit eine existenzbedrohende Wirtschaftslage anzunehmen ist. Wann dies genau der Fall ist, ist derzeit noch nicht einheitlich festgelegt und wird von verschiedenen Stellen auch unterschiedlich gehandhabt. Aus den hierzu ergangenen Richtlinien für die Soforthilfe in Baden-Württemberg, die als grobe Richtschnur wohl dienlich ist, ergibt sich folgendes:

- Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate im Vorjahr) ergibt. Beispiel: Statt EUR 12.000 Umsatz in den Monaten Januar, Februar und März 2019 ergibt sich ein aktueller Umsatz von weniger als EUR 6.000 in den Monaten Januar, Februar und März 2020.
Dies bedeutet, dass durchaus noch Umsätze erzielt werden dürfen, sofern dies trotz der Sperrung von Golfanlagen möglich ist (etwa über Online-Verkäufe oder Online-Teaching).
- Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten (Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, sonstige Ausgaben für den Golfschulbetrieb) zu bezahlen. Für den Lebensunterhalt des Inhabers ist zu diesen Kosten ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von EUR 1.180 pro Monat hinzuzurechnen.



- Es müssen alle Möglichkeiten eingesetzt werden – etwa Herabsetzung von Steuervorauszahlungen oder Stundungen mit Lieferanten – um den Liquiditätsengpass zu beseitigen.
- Vor Eintreten der Coronakrise war der Golfschulbetrieb nicht in der Krise.

Ob hier Abweichungen oder feste Grenzwerte vorgegeben werden, bleibt abzuwarten. Die vorliegenden Hinweise werden wir selbstverständlich auf Aktualität hin überprüfen.

Besonders zu beachten ist auch: Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden – jedenfalls in Höhe der vorstehend genannten Pauschalierung – oder zum Beispiel der langfristigen Altersversorgung dienen (Immobilien, Lebensversicherungen, Aktien und dergleichen), sind hingegen nicht anzurechnen. Es müssen auch weder eigene Vermögensgegenstände (Kfz, Immobilie) noch das Vermögen von Ehepartnern eingesetzt werden.

Auf den Punkt gebracht, dürfte dies folgendes bedeuten: Wer für Reisen gebucht war, die entfallen sind, oder aber wer bereits Stundenbuchungen vorweisen kann oder vertraglich Mannschafts- und Jugendtraining zugesagt hatte und nunmehr im Vergleich zum Vorjahr weggebrochene Einnahmen hat, und wer auf den eigenen Konten keine verfügbaren Mittel aufweisen kann, dürfte in aller Regel berechtigt sein, Soforthilfe zu erhalten.

4. Antragsformular und Verfahren

Bezüglich der jeweiligen Länderformulare sind diese am einfachsten über das Internet herauszufinden, da die Länder die Zuständigkeit für die Bewilligung und Auszahlung von Soforthilfemaßnahmen teilweise zentral, teilweise dezentral geregelt haben.

Abschließende Hinweise

Ziel ist es natürlich, die Gelder schnellstmöglich zu überweisen. Es geht daher auch darum, den Antrag möglichst zeitnah einzureichen. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass fehlerhafte Angaben weitreichende negative Folgen haben können. Die in den Antragsformularen regelmäßig abzugebenden Erklärungen und Versicherungen sind daher genau zu prüfen, zumal sie eidesstattlich versichert werden und eine Falschangabe bis hin zur Strafbarkeit führen kann.

Weitergehende Fördermaßnahmen wie Kredite oder Sicherheiten durch die Bundes- und Landesförderbanken sind hier nicht aufgeführt, bestehen aber voraussichtlich ab Ende März / Anfang April als mögliche Hilfsprogramme gerade für etwas größere Golfschulen.